

Brigitte Bailer

In Frankreich als Kriegsverbrecher verfolgt, von Österreich unterstützt: das österreichische Innenministerium und NS-Täter

Der Ministerratsvortrag

Am 7. September 1954 legte der Bundesminister für Inneres Oskar Helmer (SPÖ) dem Ministerrat eine Liste mit den Namen von 77 Männern vor, die in Frankreich militärgerichtlich inhaftiert gewesen waren.¹ Einige von diesen waren bereits wieder in Freiheit, andere befanden sich nach wie vor in französischer Haft, einer der Männer war zum Tode verurteilt und hingerichtet worden. Für alle diese von der französischen Militärjustiz Belangten hatte die Republik Österreich Rechtsschutzkredite zur Finanzierung der Verteidigungskosten zur Verfügung gestellt, die von ganz geringen Beträgen von 15 oder 17 Schillingen bis hin zu 27.581 Schilling reichten. Insgesamt betrug die bereitgestellte Summe 242.568,49 Schilling.²

Wie Helmer ausführte, konnten mit diesem Betrag „folgende Erfolge erzielt“ werden: In „46 Fällen“ wurde „eine Entlassung aus der Untersuchungshaft erreicht, in 7 Fällen erfolgte ein Freispruch, in 4 Fällen konnte eine Begnadigung vom Todesurteil zu einer Freiheitsstrafe und in 14 Fällen konnten nennenswerte Strafnachlässe erzielt werden“. Die im September 1954 nach wie vor

- 1 Ministerratsvortrag des BMI, 19. 8. 1954, Zl. 341.616-14/54, 59. Sitzung des Ministerrats der Republik Österreich, 7. 9. 1954, MRP Raab I, Nr. 59-60, K. 89A, Österreichisches Staatsarchiv, Archiv der Republik/04.
- 2 Das entsprach dem Betrag, den ein durchschnittlicher männlicher Arbeiter mit dem Lohnniveau von 1954 in 12 Jahren verdiente. Der durchschnittliche Wochenlohn eines männlichen Arbeiters betrug 1954 359,99 ATS, Arbeiterkammer für Wien, Jahrbuch 1958, Wien 1958, S. 867. Da die Statistik Austria Verbraucherpreisindex-Reihen erst ab dem März 1959 zur Verfügung stellt, kann der exakte heutige Wert nicht berechnet werden. Auf Basis von 1959 würde dieser Betrag 2013 1.541.522,75 ATS betragen, das ergibt umgerechnet 112.027,- Euro.

in Haft befindlichen acht Männer wurden „vom Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, über die Österr. Botschaft in Paris weiterhin betreut“.³

Der solcherart unterstützte Personenkreis wurde vom Innenminister als „ehemalige Kriegsteilnehmer, denen Kriegsverbrechen auf französischem Boden zur Last gelegt wurden“ charakterisiert, wobei „ein Teil derselben“ „auf Grund einer Kollektivschuld angeklagt und verurteilt“ worden sei. Als Beweis für die ungerechtfertigten Verhaftungen erachtete der Ministerratsvortrag, dass 54 der Männer bereits aus der Untersuchungshaft entlassen bzw. freigesprochen worden seien. „Um die finanzielle Notlage dieser Heimkehrer, die grösstenteils unschuldig ausser Landes gebracht wurden“, nicht zu vergrößern, beantragte Helmer, dass der Ministerrat auf die Rückforderung der Rechtsschutzkredite verzichten möge, was vom Ministerrat in dieser Form auch beschlossen wurde.⁴

Obschon zur Gesamtheit der 77 betroffenen Österreicher beim derzeitigen Stand der Forschung keine abschließende Aussage möglich ist⁵, geben die bereits identifizierten Personen der Liste Anhaltspunkte dafür, dass hier im Ministerratsvortrag die Rolle dieser Männer zumindest verharmlost wurde. Einerseits wurde von der französischen Militärgerichtsbarkeit tatsächlich eine Form von Kollektivschuld angenommen, als alle Mitglieder von SS, SA und Waffen-SS als mitschuldig an den von ihren Einheiten begangenen Verbrechen angesehen wurden, sofern es ihnen nicht gelang, ihre individuelle Unschuld zu beweisen.⁶ Hier wurde also eine von der normalen Gerichtsbarkeit abweichende Beweislastumkehr vorgenommen und vom Grundsatz „in dubio pro reo“ abgegangen. Es ist also gut möglich, dass unter den in Frankreich beschuldigten Männern sich tatsächlich einige befanden, die persönlich keine Schuld auf sich geladen hatten, was in weiteren Untersuchungen zu überprüfen sein wird. Andererseits jedoch befanden sich unter diesen 77 Männern sehr wohl solche, die persönlich Schuld auf sich geladen hatten, wie Josef Weiszl, Mitarbeiter der Zentralstelle für jüdische Auswanderung, oder der Gestapobeamte Eduard Tucek, der sich massiver Folterungen von WiderstandskämpferInnen schuldig gemacht hatte.⁷

3 Ministerratsvortrag des BMI, 19. 8. 1954, Schreibweise im Original.

4 59. Sitzung des Ministerrats der Republik Österreich, 7. 9. 1954.

5 Genauere Aufschlüsse soll ein dazu von der Verfasserin geplantes Forschungsvorhaben bringen.

6 Bernhard Brunner, Der Frankreich-Komplex. Die nationalsozialistischen Verbrechen in Frankreich und die Justiz der Bundesrepublik Deutschland, Göttingen 2004, S. 87.

7 Auf Tucek wird in einem späteren Aufsatz der Verfasserin noch näher eingegangen werden.

Ausgewählte Biographien

Josef Weiszl

Josef Weiszl, bis 1938 Mitglied der „Vaterländischen Front“, bewarb sich im März 1938 um Aufnahme in die NSDAP, die auch befürwortet wurde, da er angeblich stets „national“ eingestellt gewesen sei.⁸ Er wurde dem Sicherheitsdienst der SS (SD) zugeteilt und war ab November 1938 in der Zentralstelle für jüdische Auswanderung tätig.⁹ In dieser Funktion wirkte Weiszl an der Deportation der Jüdinnen und Juden aus Wien und Prag mit. In Wien war Weiszl an den so genannten „Aushebungen“ der für die Deportation bestimmten Jüdinnen und Juden beteiligt, wobei er, so wie auch andere Mitarbeiter der Zentralstelle, durch besondere Brutalität auffiel.¹⁰ Im Sammellager in der Kleinen Spergasse wurden den Internierten ihre letzten Vermögenswerte abgenommen, bei 15 Deportationstransporten wirkte Weiszl dabei als „Kassier“ der Zentralstelle mit.¹¹ Im Juni 1943 kam er im Stab von Alois Brunner nach Paris. Von dort waren bis dahin bereits 50.000 Menschen in die Vernichtungslager Auschwitz und Sobibor deportiert worden, die Deportationen waren aber ins Stocken geraten und sollten nun durch Brunner und seine Mitarbeiter wieder forciert werden.¹² In einem kurzen Zwischenspiel fungierte Weiszl 1940/41 im der Zentralstelle unterstehenden Umschulungslager Doppl in Oberdonau als Lagerführer, wo er aufgrund seiner Brutalität gegenüber den Gefangenen gefürchtet war.¹³ Anfang Juli 1943 übernahmen die Männer der Zentralstelle auch die Leitung des Sammellagers Drancy, das bis dahin in der Verantwortung französischer Polizei gestanden war, wodurch sich die Situation der dort Internierten dramatisch verschlechterte. Physische Misshandlungen und Psychoterror standen nun auf der Tagesordnung.¹⁴ In einem Schreiben an den Militärgerichtshof

8 Gauakt Weiszl, Politische Beurteilung durch das Gaupersonalamt Wien, 12. 10. 1938, Zl. 6578, Kopie DÖW 21.969, Original im Österreichischen Staatsarchiv.

9 Hans Safrian, Die Eichmann-Männer, Wien 1993, S. 55 f.

10 Gabriele Anderl / Dirk Rupnow, Beraubungsinstitution. Nationalsozialistische Institutionen des Vermögenszuges 1 unter redaktioneller Mitarbeit von Alexandra-Eileen Wenck, Wien–München 2004 [= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögenszug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, Bd. 20/1], S. 224.

11 Ebenda, S. 277.

12 Safrian, Die Eichmann-Männer, S. 261 f.

13 Gabriele Anderl, Die „Umschulungslager“ Doppl und Sandhof der Wiener Zentralstelle für jüdische Auswanderung, Teil 2, in: David, 16. Jg., Nr. 60, März 2004, S. 30, 43 f.

14 Safrian, Die Eichmann-Männer, S. 263 f.

in Paris hielt das Landesgericht Wien bezüglich Weiszl 1946 fest: „Dem Beschuldigten wird unter anderem zur Last gelegt, als Angehöriger des Sicherheitsdienstes (SD) in den Jahren 1938 bis 1945 an Judenaushebungen in Wien, Prag und Paris beteiligt gewesen zu sein, dabei Juden schwer misshandelt und sich an ihnen durch Erpressung missbräuchlich bereichert zu haben.“¹⁵



**Josef Weiszl,
aufgenommen vor
dem Sammellager
Kleine Sperlgasse in
Wien-Leopoldstadt.**

Foto: LG Wien,
Vg 7c Vr 658/46 / DÖW

Weiszl war im August 1945 in Wien von der Staatspolizei verhaftet worden, beim Landesgericht für Strafsachen wurde gegen ihn ein Verfahren unter anderem „wegen Verbrechen der Quälerei und Misshandlungen nach § 3 Kriegsverbrechergesetz und Verbrechen der missbräuchlichen Bereicherung nach

15 Landesgericht Wien, Abt Vg 8e, an den Militärgerichtshof in Paris, 10. 8. 1946, gez. LGR. Dr. Gleisner, Volksgerichtsakt gegen Josef Weiszl, Vg 7c Vr 658/46. Kopie DÖW 20.045/3, Original Wiener Stadt- und Landesarchiv.

§ 6 des Kriegsverbrechergesetzes anhängig“ gemacht.¹⁶ Zahlreiche Zeugen beschuldigten ihn in ihren Einvernahmen schikanösen und grausamen Verhaltens gegenüber Jüdinnen und Juden sowie des Diebstahls an deren Eigentum.¹⁷ Auf Ersuchen der französischen Besatzungsmacht vom 20. Februar 1947 wurde Weiszl am 1. März 1947 den französischen Militärbehörden in Wien übergeben und das österreichische Strafverfahren damit vorläufig ruhend gestellt. Wegen seiner Mitwirkung an Morden, Freiheitsberaubungen und Deportationen im Rahmen seiner Tätigkeit in Drancy wurde Weiszl vom französischen Militärgericht mit Rechtskraft vom 13. Februar 1949 zu lebenslanglichem Zuchthaus verurteilt. Diese Strafe wurde mit Dekret vom 24. September 1952 in eine Zuchthausstrafe von 20 Jahren umgewandelt. Der vom Angeklagten geforderte Kostenbeitrag belief sich auf 42.510 Francs.¹⁸ Die Republik Österreich hatte für seine Rechtshilfe bis zum August 1954 96.322,- französische Francs aufgewendet. Weiszl zählte zu jenen Männern, die sich zum Zeitpunkt des Ministerratsvortrags von Helmer noch in Haft befanden, also im Wege der österreichischen Botschaft in Paris betreut wurden. 1955 wurde Weiszl schließlich von der französischen Justiz begnadigt und kehrte am 11. Dezember dieses Jahres nach Wien zurück. Das Bundesministerium für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, teilte dazu telefonisch dem Landesgericht Wien mit, „dass Josef Weiszl am 5. 12. 1954 [sic] aus der franz. Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt“¹⁹ sei. Der Kriegsverbrecher war zum „Kriegsgefangenen“ geworden. Das gegen ihn 1945 eingeleitete Strafverfahren wurde zwar fortgesetzt, das Oberlandesgericht Wien bewilligte aber seine „Belassung auf freiem Fuß gegen Gelöbnis“.²⁰ Wenige Monate später wurde er mit Beschluss vom 7. Mai 1956 für die ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen „außer Verfolgung gesetzt“. Eine von ihm für die erlittene Haft vom 31. August 1945 bis 1. März 1947 geforderte Entschädigung wurde ihm von der Ratskammer des Landesgerichts für Strafsachen Wien allerdings nicht zugebilligt, weil der gegen ihn gerichtete „begründete Verdacht“ nicht entkräftet worden war. Durch das Verfahren sei Weiszls Unschuld nicht einmal wahrscheinlich gemacht wor-

16 Ebenda.

17 Aussagen von Emil Gottesmann, Paul Jungmann, Grete Breuer u. a., Volksgerichtsakt gegen Josef Weiszl, Vg 7c Vr 658/46. Kopie DÖW 20.045/1, Original Wiener Stadt- und Landesarchiv.

18 Jugement rendu par le Tribunal Militaire permanent de Paris, No. 170 D'ordre annuell, No. 1484 de la série général, 13 Février 1949, Kopie des französischen Urteils sowie der im Auftrag des Landesgerichts Wien angefertigten Übersetzung in DÖW Akt 20.045/3.

19 A.V. c. 15. 12. 1955, Beilage Vg 7c Vr 658/46, Kopie DÖW 20.045/3.

20 Mitteilung des Oberlandesgerichts Wien an das Landesgericht für Strafsachen Wien, 4. 1. 1956.

den.²¹ Er selbst hatte in einer Einvernahme vor dem Strafbezirksgericht Wien I Anfang Februar 1956 angegeben, dass ihm bereits bei seiner Rückkehr nach Österreich „von Seiten des Bundeskanzleramtes mitgeteilt“ worden sei, dass er „unter die Bestimmungen für Spätheimkehrer falle“, und er sei auch „von der Heimkehrer-Fürsorge“ erfasst worden.²²

Karl Winkler

Am 3. Jänner 1947 verurteilte das Landesgericht für Strafsachen Wien als Volksgericht den 1901 geborenen Friseur Karl Winkler zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren.²³ Winkler hatte bereits seit dem 16. Juni 1932 der NSDAP angehört, war auch nach dem Verbot der Partei im Juni 1933 nicht ausgetreten, hatte sich in der Zeit auch an illegaler Propagandatätigkeit beteiligt und war daher als „Alter Kämpfer“ anerkannt und mit der „Ostmarkmedaille“ ausgezeichnet worden. Neben diesem Sachverhalt wurde ihm vorgeworfen, nach dem „Anschluss“ 1938 den ihm bekannten jüdischen Zahnarzt Dr. Joachim Kriegel unter Drohungen 1000 Schilling, also einen namhaften Betrag, als „Spende“ für „in der Verbotszeit wirtschaftlich zugrunde gegangene Gewerbebetriebe“ mit dem Hinweis, es gebe ja auch Dachau, unter Beschimpfungen abgepresst zu haben. Die angebliche Spende wurde von der zuständigen Ortsgruppe der NSDAP als „beschlagnahmte“ verzeichnet und „der Bezirkskasse für den laufenden Bedarf zugeführt“.²⁴ Dr. Kriegel wurde anlässlich des Novemberprogroms verhaftet und in weiterer Folge ins Konzentrationslager Dachau verbracht, von wo er 1939 wieder entlassen wurde. Im Februar 1940 gelang ihm noch die Ausreise in die USA.

Winkler selbst rückte 1941 zur Wehrmacht ein und wurde im September 1942 nach Frankreich überstellt, wo er im November 1942 dem Sicherheitsdienst (SD) zugeteilt wurde. In einem schriftlichen Ersuchen an den Kreis IV der NSDAP in Wien um die Erlaubnis „zum Tragen des SS-Ehrenwinkels am rechten Arm und der Ostmarkmedaille“ unterzeichnete Winkler als SS-Rotten-

21 Beschluss der Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, GZ Vg 8e Vr 871/55, 24. 5. 1956.

22 Vernehmung des Beschuldigten Josef Weiszl beim Strafbezirksgericht Wien I, Vg 7a Vr 658/46, vom 3. 2. 1956, Kopie DÖW 20.045/1, Original Wiener Stadt- und Landesarchiv.

23 Urteil des Landesgericht für Strafsachen Wien als Volksgericht, VG 1 b Vr 5286/45, vom 3. 1. 1947. Wiener Stadt- und Landesarchiv, Bestand Volksgerichtsakten.

24 Schreiben der Ortsgruppe der NSDAP Hirschengrund an die Gauleitung Wien, 3. 12. 1938, beiliegend dem Akt des Landesgerichts für Strafsachen als Volksgericht.

fürer, was vom Volksgericht als Nachweis seiner Zugehörigkeit zur SS, die Winkler leugnete, gewertet wurde.²⁵

Bis zum Sommer 1942 war in Frankreich als Reaktion auf verstärkte Anschläge des französischen Widerstandes die Macht des RSHA deutlich verstärkt worden. Im Februar 1942 wurde nun auch für Frankreich ein Höherer SS- und Polizeiführer ernannt, die Wahl fiel auf Carl Oberg, den bisherigen SS- und Polizeiführer in Radom im besetzten Polen.²⁶ In den folgenden Monaten wurde die Sicherheitspolizei (Sipo) des SD, in deren Verantwortung die Agenden Feindbeobachtung, Maßnahmen gegen Juden, Beobachtung der Kirchen und anderes lag, in ihrem Umfang deutlich erweitert, wobei es zu einer engen Verflechtung mit Personal aus dem Verantwortungsbereich des Militärbefehlshabers Frankreich kam. Mit 1. Juni 1942 wurde der größte Teil der Männer der Geheimen Feldpolizei in die Sipo übergeführt, wodurch deren Personalstand auf mehr als 2400 Mann anwuchs.²⁷ Die von der Militärverwaltung in das RSHA übernommenen Bediensteten wurden für die Dauer ihrer Zuteilung in die SS aufgenommen und erhielten einen „so genannten Angleichungsdienstgrad“.²⁸ Zentrales Ziel dieser Umstrukturierungen und Ausweitungen war das Vorantreiben der bereits begonnenen Deportationen der Jüdinnen und Juden Frankreichs.

Es wäre also durchaus denkbar, dass auch Karl Winkler von der Wehrmacht in die Sipo übernommen worden und dort dann in die Verfolgung der Juden und Jüdinnen involviert war. Die derzeit der Verfasserin vorliegenden Akten geben allerdings keinen Aufschluss dazu. Jedenfalls schickte er, wie im Urteil vermerkt, während seines Aufenthalts in Frankreich „zugestandermaßen täglich ein Lebensmittelpaket“. Seine Frau brüstete sich angeblich gegenüber ihren Nachbarn: „Mein Mann kann gut requirieren“. 1944 wurde Winkler zur Gestapo Wien versetzt. Später gab er an, als „Kanzleihilfskraft“ eingesetzt gewesen zu sein.²⁹

Wenige Monate nach seiner Verurteilung in Österreich wurde Winkler mit Zustimmung der amerikanischen Besatzungsbehörde³⁰ am 18. Oktober 1947

25 Scheiben von Karl Winkler an den Kreisleiter des Kreis IV, 22. 1. 1943, beiliegend dem Akt des Landesgerichts für Strafsachen als Volksgericht.

26 Brunner, *Der Frankreich-Komplex*, S. 52 f.

27 Ebenda, S. 59.

28 Ebenda, S. 54.

29 Urteil des Landesgerichts für Strafsachen als Volksgericht.

30 Zu den Abläufen und Vereinbarungen zwischen den Alliierten über die Auslieferung von mutmaßlichen Kriegsverbrechern siehe Claudia Moisel, *Frankreich und die deutschen Kriegsverbrecher. Politik und Praxis der Strafverfolgung nach dem Zweiten Weltkrieg*, Göttingen 2004, S. 103 ff.

an die französische Militärregierung in das französische Gefangenhaus „Am Steinhof“ überstellt.³¹ Bis zum November 1950 befand er sich in verschiedenen französischen Haftanstalten, zuletzt in Paris, wo er schließlich in „provisorische Freiheit“ entlassen und an die österreichische Gesandtschaft verwiesen wurde.³² Winklers Gnadengesuch um Nachlassung der Reststrafe wurde vom Landesgericht für Strafsachen „im Hinblick auf die Zustimmung der Staatsanwaltschaft, der ungünstigen Erwerbs- und Vermögensverhältnisse, der Sorgspflicht und dem Umstand, dass der Verurteilte eine mehrjährige Haft in Frankreich durchzumachen hatte“, stattgegeben.³³ Jener Strafteil, den Winkler aufgrund des Verbotsgesetzes erhalten hatte, wurde – vermutlich ebenfalls auf seinen Antrag hin – 1959 gemäß NS-Amnestie 1957 für getilgt erklärt.³⁴

Oskar Reich

Nur einer der Männer der Liste Helmers konnte von keinen Amnestien und Fürsorgemaßnahmen der Republik profitieren: der Jude Oskar Reich, der wegen Kollaboration mit den Verfolgern verurteilt wurde.

Während Josef Weiszl selbst vom französischen Militärgericht mildernde Umstände zugebilligt worden waren, urteilte dasselbe Gericht um vieles strenger gegen Weiszls jüdischen Mitangeklagten Oskar Reich. Dieser hatte, wie Hans Safrian schreibt, „unter dem Druck, selbst nach Auschwitz deportiert zu werden, Handlangerdienste für die SS geleistet“. Er wurde zum Tode verurteilt und am 5. Juli 1949 hingerichtet.³⁵ Der Republik Österreich hatte er nur geringe Kosten von 45,60 Schilling verursacht, er ist der Einzige, zu dem auf Helmers Liste vermerkt ist: „Todesurteil vollstreckt“. ³⁶

31 Schreiben der Gefangenhausdirektion I am Landesgericht für Strafsachen an die Volksgerichtsabteilung 1, 18. 10. 1947, beiliegend dem Akt des Landesgerichts für Strafsachen als Volksgericht.

32 Gnadengesuch von Karl Winkler an das Bundesministerium für Justiz auf „gnadenweise Nachsicht des letzten Strafdrittels“, 27. 1. 1951, beiliegend dem Akt des Landesgerichts für Strafsachen als Volksgericht.

33 Vermerk in dem der Gnadenbitte beigefügten Formular, beiliegend dem Akt des Landesgerichts für Strafsachen als Volksgericht.

34 Beschluss des Landesgerichts für Strafsachen vom 10. 9. 1959, beiliegend dem Akt des Landesgerichts für Strafsachen als Volksgericht.

35 Safrian, Die Eichmann-Männer, S. 328. Nähere Einzelheiten zu Oskar Reich werden erst weiterführende Forschungsarbeiten erbringen.

36 Ministerratsvortrag des BMI, 19. 8. 1954, Zl. 341.616-14/54, 59. Sitzung des Ministerrats der Republik Österreich, 7. 9. 1954, MRP Raab I, Nr. 59–60, K. 89A, Österreichisches Staatsarchiv, Archiv der Republik/04.

Die Situation für die aus Frankreich Zurückkehrenden

Bis zum Ende der 1940er Jahre herrschte sowohl in der Politik als auch in der Vorgangsweise der Justiz bereits Milde gegenüber ehemaligen Nationalsozialisten. Die Bemühungen der Parteien, insbesondere ÖVP und VdU, aber auch SPÖ, um ein Ende der Entnazifizierungsmaßnahmen scheiterten bis zum Abschluss des Staatsvertrages am Widerstand der Westalliierten, die ihre Zustimmung dazu von weiter reichenden Maßnahmen zugunsten der NS-Verfolgungsoffer abhängig machten, die Österreich jedoch nicht zu leisten bereit war.³⁷ Einzige Ausnahme stellte die von Weiszl angesprochene Spätheimkehreramnestie dar. Im Juni 1951 hatten Abgeordnete der ÖVP und der WdU ähnlich lautende Anträge auf Amnestierung der erst spät heimkehrenden Kriegsgefangenen, der sogenannten Spätheimkehrer, im Nationalrat eingebracht.³⁸ Im Dezember desselben Jahres legte die Bundesregierung eine Regierungsvorlage zu einem entsprechenden Verfassungsgesetz vor. Als Spätheimkehrer galten alle nach dem 30. April 1949 entlassenen Kriegsgefangenen. Sie sollten von der Registrierungspflicht befreit werden, allfällig gegen sie laufende Strafverfahren wegen der sogenannten Formaldelikte sollten eingestellt, bereits ausgesprochene Urteile als nicht bestehend betrachtet werden. Verfahren und Verurteilungen nach dem Kriegsverbrechergesetz sollten von dieser generellen Amnestie nicht erfasst werden.³⁹ Nachdem er vorerst die Genehmigung des Gesetzes abgelehnt hatte, konnte dieses Anfang November 1953 doch den Alliierten Rat passieren,

37 Siehe Brigitte Bailer, Hoch klingt das Lied vom „kleinen Nazi“: Die politischen Parteien Österreichs und die ehemaligen Nationalsozialisten, in: Themen der Zeitgeschichte und der Gegenwart. Arbeiterbewegung – NS-Herrschaft – Rechtsextremismus. Ein Resümee aus Anlass des 60. Geburtstags von Wolfgang Neugebauer, hrsg. v. Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, Wien 2004, S. 120–135; Brigitte Bailer / Winfried Garscha, Der österreichische Staatsvertrag und die Entnazifizierung, in: Arnold Suppan / Gerald Stourzh / Wolfgang Mueller (Hrsg.), Der österreichische Staatsvertrag 1955. Internationale Strategie, rechtliche Relevanz, nationale Identität, Wien 2005, S. 629–654.

38 Antrag der Abgeordneten Pfeifer, Buchberger, Gasselich, Hartleb, Scheuch, Stüber und Genossen auf Erlassung eines Bundesverfassungsgesetzes über die Befreiung der Spätheimkehrer von der Registrierungs- und Sühnepflicht und von der Verfolgung aufgrund bestimmter Strafbestimmungen des Verbotsgesetzes (Spätheimkehreramnestie), 65/A d. B., VI. GP; Antrag der Abgeordneten Strachwitz, Gschnitzer, Gorbach, Brunner und Genossen auf Erlassung eines Bundesverfassungsgesetzes über die Befreiung der Spätheimkehrer von der Registrierung und von der Verfolgung aufgrund von Strafbestimmungen des Verbotsgesetzes 1947, 66/A d. B., VI. GP.

39 483 d. B. Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über die Befreiung der Spätheimkehrer von der Verzeichnungs- und Sühnepflicht, die Einstellung von Strafverfahren und die Nachsicht von Strafen. Parlamentarische Debatte in: Stenographisches Protokoll der 77. Sitzung des Nationalrats, VI. Gesetzgebungsperiode, 17. 12. 1951, S. 308–318.

vermutlich auch auf Druck der Sowjetunion, die zu dieser Zeit wieder mehr als 600 Kriegsgefangene und Zivilinternierte nach Österreich entließ.⁴⁰

Die Fürsorge für Heimkehrer bzw. Spätheimkehrer blieb auch danach auf der Tagesordnung vor allem der Bundesregierung, scheint aber auch die Länder beschäftigt zu haben. So beschloss die Steiermärkische Landesregierung im November 1954 ein Gesetz, das Spätheimkehrern einen Rechtsanspruch auf Einstellung im öffentlichen Dienst gewährt hätte. Unter Verweis auf verfassungsrechtliche Bestimmungen lehnte der Ministerrat die Kundmachung ab, verwies aber darauf, dass „auch im Bundesbereich eine solche Behandlung der Spätheimkehrer vorgenommen worden“ sei. Dabei habe „es sich gezeigt, daß die Bestimmungen des B.-ÜG [Beamtenüberleitungsgesetz] durchaus hinreichen, um bei zweckentsprechender Anwendung der Ermessensbestimmungen den Spätheimkehrern alle jene Vorteile zukommen zu lassen, die wünschenswert sind“.⁴¹ Spätheimkehrern wurden – wie ja auch Weiszl für sich angab – Beihilfen gewährt. Im Jänner 1954 beantragte Innenminister Helmer im Ministerrat die Erhöhung dieser Beihilfe von 100 auf 500 Schilling, Justizminister Josef Gerö (parteilos) wies sehr zutreffend in der Debatte darauf hin, dass sich unter diesen Heimkehrern tatsächlich auch Verbrecher befänden.⁴² Diese Erhöhung wurde aber ebenso gebilligt wie der im Dezember desselben Jahres wiederum von Innenminister Helmer eingebrachte Antrag auf Erhöhung dieser Beihilfe von 500 auf 2000 Schilling.⁴³

Der Abschluss des Staatsvertrags öffnete letztlich auch den Weg zur Abschaffung der Volksgerichtsbarkeit und zu einer umfassenden Amnestie zum Nationalsozialistengesetz. Mit dieser Amnestie wurden alle Folgen der Entnazifizierung für die Betroffenen aufgehoben. Allerdings stellte diese Amnestie nur ein Nachziehverfahren dar. Für die meisten der als Belastete geltenden Personen war die Entnazifizierung über Einzelbegnadigungen und Umstufungen von Belasteten zu Minderbelasteten längst zu Ende gewesen, sodass 1957 nur mehr vergleichsweise wenige ehemalige Nationalsozialisten nicht in alle ihre früheren Rechte, auch Vermögensrechte, wieder eingetreten waren.⁴⁴

40 Schreiben der Alliierten Kommission für Österreich an Bundeskanzler Raab, 6. 11. 1953, Verb. Zl. 8763/III/Ges., 26. Sitzung des Ministerrates, 10. 11. 1953, ÖStA, AdR/04, MRP. Vgl. dazu Hintergrundinformation in Bericht der Legal Division an den US-Hochkommissär, 16. 10. 1953, IfZG, Nachlass Loewy.

41 Protokoll der 76. Sitzung des Ministerrats Raab I, 18. 1. 1955, ÖStA, AdR/04, MRP.

42 Protokoll der 33. Sitzung des Ministerrats Raab I, 12. 1. 1954, ÖStA, AdR/04, MRP.

43 Protokoll der 72. Sitzung des Ministerrats Raab I, 7. 12. 1954, ÖStA, AdR/04, MRP.

44 Brigitte Bailer, Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung. Die Republik Österreich und das in der NS-Zeit entzogene Vermögen, Wien–München 2003 [= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission, Bd. 3], S. 192–197.

Damit war wohl auch für die meisten der in Frankreich als Kriegsverbrecher inhaftierten Österreicher diese Episode ihres Lebens beendet. Für die Opfer von Männern wie Weiszl hingegen, so sie überhaupt überlebt hatten, galt dies sicher nicht. Sie litten weiter an den Folgen der Verfolgung.

Zur Rechtshilfe für die in Frankreich Inhaftierten

Die ersten Bemühungen zur Rückführung von Kriegsgefangenen unternahm bereits 1945 die Staatskanzlei – Heeresamt, ab 1948 oblag diese Aufgabe dem Bundesministerium für Inneres, Abteilung 12/K (später: 14).⁴⁵ Weiters wurde 1947 eine unter Vorsitz Helmers stehende „Kriegsgefangenen-Kommission“ gegründet, die von allen Parlamentsparteien besetzt werden sollte, wobei die KPÖ – folgt man Richard Lein – aber ausscherte.⁴⁶ Das BMI sowie diese Kommission bemühten sich vor allem um die Rückführung der Kriegsgefangenen, in zweiter Linie dann aber auch um die Betreuung der noch in alliierter Gewahrsam befindlichen Österreicher, wobei offensichtlich nicht zwischen tatsächlichen Kriegsgefangenen und NS-Verbrechern differenziert wurde.⁴⁷ Bis inklusive 1949 hatten aus Frankreich 58.520 ehemalige Angehörige der Deutschen Wehrmacht nach Österreich zurückkehren können.⁴⁸ Die in der Liste Helmer angeführten 77 Männer stellten also eine verschwindend kleine Minderheit unter den in Frankreich angehalten gewesenen Österreichern dar. Aufgrund eines Berichts der österreichischen Gesandtschaft in Frankreich zur Lage der Gefangenen beschloss die Bundesregierung diesen aus Budgetmitteln materielle und rechtliche Betreuung zu gewähren. Sie wurden in die Paketaktionen der Abteilung 14 des BMI sowie der Landesregierungen einbezogen und Rechtsvertreter wurden für sie angeworben. Ab 1950 gab das Innenministerium einen Großteil der Aufgaben an die Landesregierungen und das Internationale Rote Kreuz ab. Die konkrete Abwicklung vor allem der Bemühungen um Rechtshilfe erfolgte über die österreichische Gesandtschaft in Paris.⁴⁹

45 Richard Lein, Zurück aus dem Krieg. Die Kriegsgefangenen- und Heimkehrerfürsorge der Republik Österreich nach dem 2. Weltkrieg, Frankfurt/M. 2006, S. 81 ff., 96 f.

46 Ebenda, S. 96.

47 Vgl. Ebenda, S. 86 f. Lein sieht hier auch keine Notwendigkeit zu einem Unterschied und beschreibt die Vorgänge weitgehend unkritisch im Sinne der österreichischen Bürokratie.

48 Ebenda, S. 95. Der Autor beruft sich dabei auf Statistiken des BMI.

49 Ebenda, S. 129. Die Angaben Leins zur Zahl der betreuten Männer sowie zu den aufgewendeten Budgetmitteln stimmen nicht mit jenen im Ministerratsvortrag überein. Vermutlich umfasst der Ministerratsvortrag den gesamten Zeitraum ab 1945, während Lein die jeweils

Die Fürsorge für die im Ausland als Kriegsverbrecher inhaftierten eigenen Landsleute stellte aber kein österreichisches Spezifikum dar. Bereits vor der Gründung der Bundesrepublik Deutschland hatten sich in der britischen und US-amerikanischen Besatzungszone Ausschüsse für Kriegsgefangene konstituiert, 1948 wurde auf Anregung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in Stuttgart eine Rechtsschutzstelle eingerichtet, die vom Länderrat finanziert wurde. Ein Jahr später entstand eine „Koordinationsstelle zur Förderung des Rechtsschutzes für deutsche Gefangene im Ausland“, die zum Ausgangspunkt für die 1950 gegründete „Zentrale Rechtsschutzstelle“ wurde. Anfangs im Justizministerium angesiedelt wurde die Stelle 1953 in das Auswärtige Amt transferiert. 1950 betreute die Zentrale Rechtsschutzstelle alleine in Frankreich 590 dort inhaftierte Deutsche. Die Rechtsschutzstelle organisierte Verteidiger, veranlasste die Erstellung von Rechtsgutachten und übernahm auch die Betreuung der Gefangenen in Frankreich selbst, wobei sie „generell“ nicht „zwischen echten Kriegsgefangenen und NS-Verbrechern“ unterschied, sondern „allen Inhaftierten gleichermaßen“ half.⁵⁰ Unterstützung erhielt die Stelle nicht nur von der deutschen Gesandtschaft, später Botschaft in Paris, sondern auch von den Kirchen sowie dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, das „unmittelbar nach Kriegsende in Paris ein Büro zur Betreuung der Kriegsgefangenen eröffnet“ hatte. Bernhard Brunner verweist darauf, dass dessen Leiter sich bis über die Auflösung des Pariser Büros 1951 hinaus für die Freilassung der deutschen Kriegsverbrecher einsetzte.⁵¹

Die österreichischen Bemühungen, die sich später auch auf die Fürsprache für andere Kriegsverbrecher, wie den in Italien bis 1985 inhaftierten Walter Reder, verantwortlich für ein Massaker an der Zivilbevölkerung im oberitalienischen Marzabotto, erstreckten, standen also keineswegs isoliert in der Nachkriegszeit. Sowohl in der BRD als auch in Österreich war die Tendenz festzustellen, aus Kriegsverbrechern schon terminologisch, aber dann auch mit materiellen Konsequenzen Kriegsgefangene zu machen. Die Unterstützung der Kriegsgefangenen war für alle Parteien und politischen Eliten eine demokratiepolitische Notwendigkeit, reichte das Problem der Kriegsgefangenschaft doch in sehr viele Familien und betraf damit viele WählerInnen. Offenkundig wird dabei sowohl in Österreich als auch in der BRD der Mangel an Unrechtsbewusstsein gegenüber dem NS-Regime und der von diesem im besetzten Europa begangenen Verbrechen.

in den Akten angegebenen punktuellen Zahlen wiedergibt. Hier werden künftige Forschungen Aufschluss geben können.

50 Brunner, Der Frankreich-Komplex, S. 114–117, Zitate 116 f.

51 Ebenda, S. 117.